Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landausträger bezogen Mk.

Amts-Blatt

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfgespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberherrmsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild" und monatlicher Beilage „Unsere Heimat".

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 137. | **Dienstag, den 30. November 1915.** | **74. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Zucker. Die Königliche Amtshauptmannschaft bringt hierunter eine Bekanntmachung des Reichskanzlers zur öffentlichen Kenntnis.

Meißen, am 27. November 1915. 1407 a V.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker Vom 17. November 1915

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Zucker in fremdem Gewahrsam liegt, den Lagerhaltern nach dem 1. Dezember 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzuzeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. Dezember 1915 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Dezember 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, am 17. November 1915. 427

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kautz.

Mehlversorgung.

1. Um die Zubereitung von Mehlspeisen zu erleichtern, erhält in Zukunft jeder Versorgungsberechtigte und jeder Selbstversorger bei jeder aller 8 Wochen stattfindenden Brotmarkenausgabe eine **Sondermarke,** die zum Bezuge von **einem Viertelpfund Weizenmehl** berechtigt. Brot, Gebäck oder **Roggen**mehl darf auf diese Marken nicht bezogen werden, auch dürfen sie nicht von Selbstversorgern, die ihr Getreide selbst mahlen lassen, gegen das in ihrem Auftrage ermahlene Mehl eingetauscht werden; vielmehr kann auf diese Marken nur Mehl **gekauft** werden.

Die den Selbstversorgern nach der Bekanntmachung vom 25. August zustehenden Ergänzungsmarken werden durch diese Sonderzuweisung nicht berührt.

2. Gast- und Speisewirtschaften kann zur Herstellung von Speisen gleichfalls eine geringe Menge Weizenmehl zugewiesen werden. Die Verteilung erfolgt durch die Gemeindebehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände).

3. Die Mehlbezugsmarken werden erstmalig Anfang Dezember ausgegeben werden.

Meißen, am 27. November 1915. 3282 II. E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Wahl von zwei Wasseramtsmitgliedern und deren Stellvertretern betr.

Mit Ablauf dieses Jahres endet die 6jährige Amtsdauer der durch die Mitglieder der nach § 65 des Wassergesetzes bestehenden Unterhaltungsgenossenschaften zu wählenden zwei Mitglieder des Wasseramtes, sowie deren Stellvertreter. Daher hat nunmehr eine Neuwahl stattzufinden. Diese wird hiermit für

Sonnabend, den 4. Dezember 1915, vorm. 11 Uhr bis nachm. 1 Uhr im Dienstgebäude der Königlichen Amtshauptmannschaft

anberaumt.

Wählbar sind Gemeindemitglieder bez. Besitzer selbständiger Güter, die im Bezirke — einschließl. der Städte Lommatzsch, Nossen und Wilsdruff, jedoch mit Ausschluß der Stadt Meißen — ihren Wohnsitz haben.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der im amtshauptmannschaftlichen Bezirk bestehenden Unterhaltungsgenossenschaften (mit Ausnahme derjenigen für die Elbe). Das Wahlrecht kann nur persönlich, für juristische Personen und solche Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch einen gesetzlichen Vertreter, für jede beteiligte Staatsverwaltung durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten und für Miteigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage durch einen mit schriftlicher Vollmacht Versehenen aus ihrer Mitte ausgeübt werden.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen, die mit dem Namen der beiden als Mitglieder und der als Stellvertreter zu wählenden zu versehen sind.

Niemand kann im Bezirke das Wahlrecht mehrfach ausüben. 896

Meißen, am 19. November 1915. Nr. 161 b XV.

Königliche Amtshauptmannschaft.

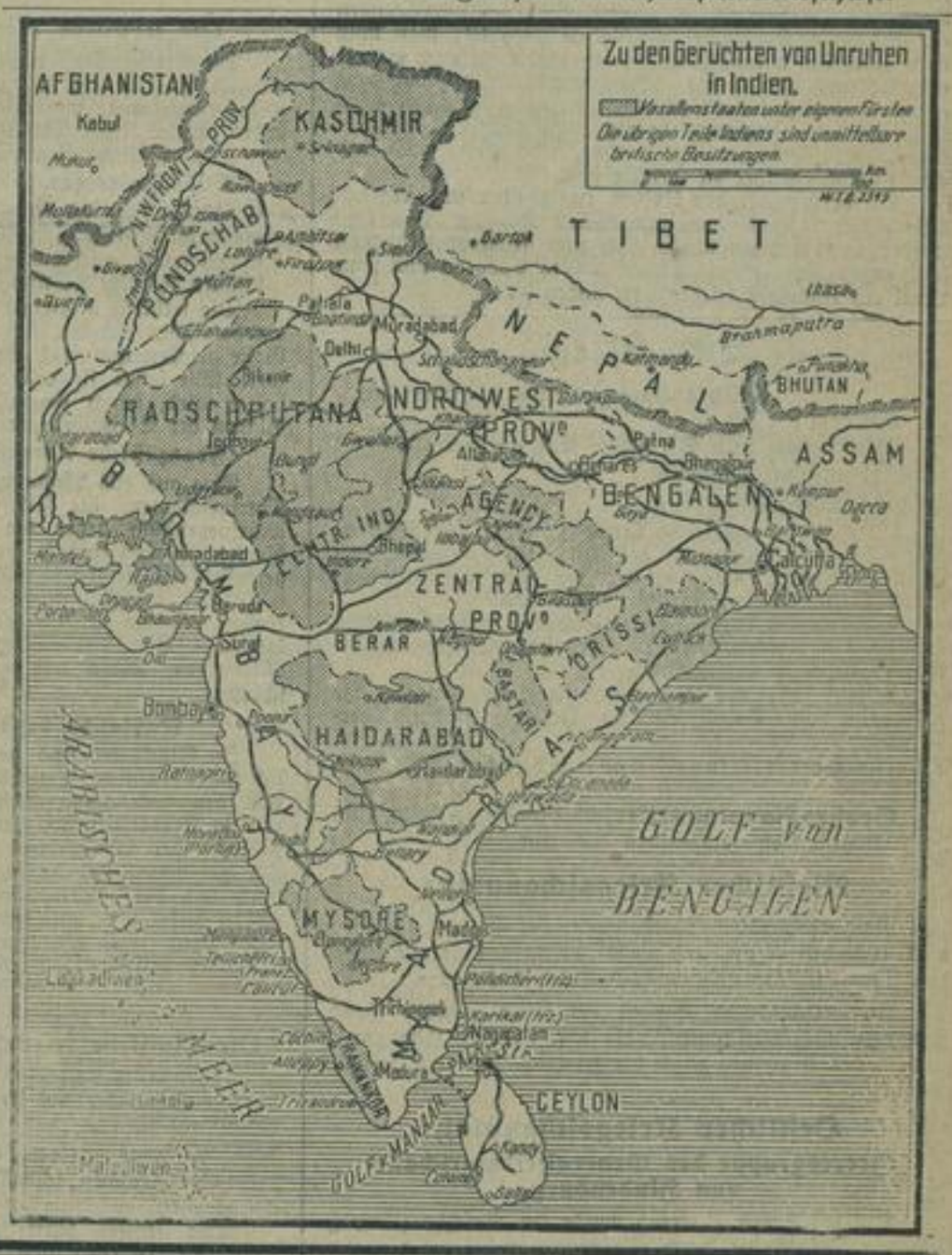

Das große Völkerringen.

Stimmung — keine Wahrheit.

Nur wenige Tage noch, und das italienische Parlament tritt zusammen. Auf einem „Monte" natürlich, das versteht sich in der Siebenhügelstadt von selbst. Darum darf man aber nicht etwa die Erwartung knüpfen, daß die Herren Volksvertreter von ihrem „überlegenen" Standpunkt aus zu einer der Wirklichkeit entsprechenden Würdigung der Kriegslage gelangen werden — o nein! Das Programm für den neuen Tagungsabschnitt der Kammer steht jetzt schon fest, noch ehe es zu irgendeiner Aussprache mit der Regierung gekommen ist. Dafür hat die liebe Hetzpresse nach Kräften vorgesorgt, nach dem im Mai bewährten Muster. Wie damals hat sie auch diesmal den Terrorismus der Straße in Bewegung gesetzt, um Vernunft und Besinnung ja nicht aufkommen zu lassen. Mit dem Gefühl der Angst müssen die Abgeordneten den Monte Citorio betreten — das ist die einzige Stimmung, die ihnen erlaubt wird. Ob Giolitti unter diesen Umständen überhaupt nach Rom kommen wird, ist zweifelhaft. In jedem Falle wird er es vorziehen, auch diesmal wieder durch Schweigen Zustimmung zu markieren und den Nichts-als-Schönredners das Feld zu überlassen. Bisher hat sich noch kein Abgeordneter für die Debatte über die von der Regierung zu erwartenden Erklärungen einschreiben lassen; allenfalls die Sozialisten, soweit sie den Krieg verurteilen, werden einen ihrer berühmten Proteste vom Stapel lassen, um die sich kein Mensch zu kümmern pflegt. Dann wird man Herrn Salandra und seinen Ministerkollegen das Vertrauen des Volkes bestätigen, ihnen neue Kredite bewilligen und mit der bewährten Zuversicht weiter in die Zukunft blicken. Zu solchem Theaterspiel ist ja die Kammer in dem angeblich demokratisch regierten Lande da; wenn sie mehr und anderes versuchen wollte, sie würde nicht viel besser behandelt werden als — die arme Duma in Rußland!

Fragt sich nur, was die Regierung vor der Kammer zu sagen gedenkt. Nun, einen Vorgeschmack davon hat vor ein paar Tagen der Justizminister Orlando gegeben, als er in Palermo über den Krieg sprechen mußte. Nach wie vor ist es unerschütterlicher Glaubenssatz unserer ehemaligen Bundesgenossen, daß wir den Krieg von langer Hand vorbereitet hätten, und daß sie, weil er begonnen wurde, ohne daß Italien ins Vertrauen gezogen worden war, allen Grund gehabt hätten, vor uns und vor Österreich-